

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. I. Nr. 10. 28. Februar 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die schweizerische Eisenbahnaktensammlung.

(Vom 11. Februar 1874.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Eisenbahn- und Handelsdepartements,
beschließt:

Art. 1. Die Bundesgesetze und Beschlüsse, sowie die Staatsverträge über das Eisenbahnwesen, die Vollzugsverordnungen des Bundesrathes zu denselben, im Speziellen die ertheilten Konzessionen, Fristverlängerungen, Aenderung, Uebertragung oder Entzug von Konzessionen sollen unter dem Titel:

Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke.
Neue Folge

besonders gedruckt, und heft-, resp. bandweise herausgegeben werden.

In die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft werden künftig von den auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen Aktenstücken in der Regel nur noch aufgenommen: Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge.

Art. 2. Durch Beschluß des Bundesrathes können der Eisenbahnaktensammlung auch noch andere, auf das Eisenbahnwesen Bezug habende Aktenstücke zugewiesen werden.

Art. 3. Der erste Band soll die in den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1873 entfallenden Eisenbahnakten mit Inbegriff des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 und der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1873 enthalten und ist mit möglichster Beförderung in den Druk zu geben.

Art. 4. Die folgenden Bände sollen in der Weise erscheinen, daß in der Regel je nach dem Schlusse einer Sitzungsperiode der Bundesversammlung ein Heft ausgegeben wird.

Art. 5. Der Abschluß eines Bandes erfolgt wo möglich auf den 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 6. Der Preis des ersten Bandes wird im Verhältniß zu den Herstellungskosten auf Antrag der Bundeskanzlei vom Eisenbahndepartement festgestellt.

Art. 7. Auf die folgenden Bände, beziehungsweise Hefte, sollen Jahresabonnemente angenommen werden. Man kann auf die Eisenbahnaktensammlung gesondert oder in Verbindung mit dem Bundesblatt abonniren.

Die Eisenbahnaktensammlung kostet für sich allein 3 Franken, mit dem Bundesblatt zusammen Fr. 6 jährlich.

Art. 8. Die Behörden und Beamten der Eidgenossenschaft und der Kantone, welche die Eisenbahnaktensammlung gratis erhalten sollen, werden vom Bundesrathe auf Antrag des Eisenbahndepartements bezeichnet, ebenso die Zahl der jeder Stelle zukommenden Freixemplare.

Art. 9. Die Herausgabe der Eisenbahnaktensammlung wird gleich der von 1853 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Dezember 1872 bestandenen von der Bundeskanzlei besorgt.

Bern, den 11. Februar 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Bericht

des

schweiz. Konsuls in San Francisco (Hrn. Francis Berton
von Genf) über das Jahr 1873.

(Vom 16. Januar 1874).

An den hohen schweiz. Bundesrath.

Die große Finanzkrisis, welche im verlossenen Jahre über die Vereinigten Staaten, namentlich über die Küstenstaaten des Atlantischen Oceans und die Staaten der Mitte, in Folge von übertriebenen Spekulationen hereinbrach, hat wenig auf die Staaten des Stillen Oceans eingewirkt, dank ihrer Münzcirculation, welche auf Geld und nicht auf Papier basirt. Während in New-York, Boston, Washington und Chicago die großen Finanzinstitute entweder zusammenstürzten oder ihre Zahlungen einstellten, empfanden die Banken von San Francisco durchaus keine Beschwerde, da ihre Kassen genügend Geld und Werthe enthielten, um ihren auf kurze Zeit gestellten Verpflichtungen nachkommen zu können. Daher keine Panik und mithin auch keine Fallimente; die ganze Bewegung beschränkte sich auf eine unbedeutende Knappheit an Geld in Folge der großen Baarsendungen, welche unsere Banquiers nach New-York spedirt hatten, sei es um zu spekuliren oder aber um ihren Freunden oder Korrespondenten zu Hülfe zu kommen.

Bundesrathsbeschluss betreffend die schweizerische Eisenbahnaktensammlung. (Vom 11 Februar 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1874
Date	
Data	
Seite	341-343
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 081

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.